

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 648

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text

§ 648. Der Erblasser kann auch Einem oder mehreren Miterben ein Vermächtniß vorausbestimmen, in Rücksicht desselben sind sie nur als Legatäre zu betrachten.